

Bekanntmachung

Sicherung der Gehbahnen im Winter

Zur Sicherung des Verkehrs während der Winterzeit werden Haus- und Grundstückseigentümer auf folgende Vorschriften der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter" hingewiesen:

1. Räum- und Streupflicht

besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage für öffentliche Gehwege (Gehsteige) und selbständige Gehwege. Ist kein baulich abgegrenzter Gehsteig vorhanden, so gilt die gleiche Verpflichtung für einen mindestens 1,50 m breiten Streifen der Straße entlang der Straßengrundstücksgrenze. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn auf der gegenüber-liegenden Seite ein Gehsteig vorhanden ist. Die Sicherungsflächen sind bei Schnee und Glättebildung durch Räumen und Streuen auf eigene Kosten in einem sicheren Zustand zu halten.

2. Räum- und Streuarbeiten

die Gehbahnen sind von den Räum- und Streupflichtigen gründlich von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Die unter Punkt 1 aufgeführten Sicherungsflächen sind an **Werktagen** von **6.30 Uhr bis 20.00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen** von **08.00 Uhr bis 20.00 Uhr** verkehrssicher zu halten, so dass diese ohne Gefahr benutzbar sind. Die Räum- und Streuarbeiten sind nötigenfalls mehrmals am Tage vorzunehmen.

3. Räum- und Streupflichtige

sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger). Ein Hinterliegergrundstück wird über eine öffentliche Straße erschlossen, wenn zu ihm eine Zufahrt oder ein Zugang über ein an die Straße grenzendes Grundstück besteht. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen bzw. Gehwege oder wird es über sie erschlossen (Eckgrundstück), so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Soweit Anlieger für denselben Abschnitt räum- und streupflichtig sind, sind sie der Stadt gegenüber für die Sicherung dieses Abschnitts gemeinsam verpflichtet.

4. Ablagerungen von Schnee und Eis

haben so zu erfolgen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Schneewasser ungehindert abfließen kann (Ablagerung am Rand der Geh- und Fahrbahn). Ist die Ablagerung nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden. Für die Lagerung stehen der Parkplatz am Stürmerbühlweg und der Volksfestplatz an der Franz-Heldmann-Straße zur Verfügung. Abflusserinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Zugänge zu Fußgängerüberwegen sind unbedingt von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Tauwetter ist der Schneematsch auf Gehwegen sofort zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Schneemassen von Dächern, Höfen oder Vorgärten auf einer öffentlichen Straße oder am Fahrbahnrand abgelagert werden.

5. Verboten

ist ferner das Rodeln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen.

6. Ordnungswidrigkeiten

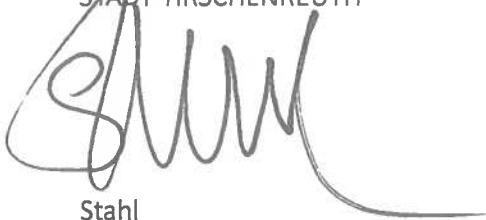
gemäß Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter" die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

7. Der Vollzug

dieser Gemeindeverordnung wird durch die Polizei und die Stadt Tirschenreuth überwacht.

Tirschenreuth, den 08.10.2025

STADT TIRSCHENREUTH

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Mayor, is written over the printed name 'Stahl'.

Stahl

Erster Bürgermeister